

Satzung

11. 11. 2005.

der Freien Wähler Marbach am Neckar

§ 1

Name und Zweck

1. Die Freien Wähler Marbach a. N. (FW) haben den Zweck, bei der Willensbildung im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Marbach a. N. durch die Beteiligung an den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen mitzuwirken.
2. Die FW bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Sie lehnen jede Art von Radikalismus ab.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder volljährige deutsche Staatsangehörige und jeder sonstige Bürger werden, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Marbach a. N. hat und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der FW bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 2a

Mitgliedsbeitrag

1. Die Freien Wähler erheben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 3

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der FW
 - b) Aufstellung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat der Stadt Marbach a.N. und für den Ortschaftsrat des Stadtteils Rielingshausen mit geheimer Wahl und Festlegung der Reihenfolge der Bewerber.
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfach Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der vorliegenden Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand, zugleich auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB- besteht aus
 - a) dem Vorstand und
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen der eine gleichzeitig Schatzmeister und der andere gleichzeitig Schriftführer ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Stadtverbandes berechtigt.
3. Der Vorstand leitet die FW und führt die laufenden Geschäfte.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Auflösung

1. Über die Auflösung der FW kann nur eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.